



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Januar 2023

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 29 – Antrag der Firma SecAnim GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wesentlichen Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage G 0055/22 S. 38 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11.01.2023 zum Antrag der Firma des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str. 64, 44867 Bochum G 02/21 S. 39

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65196 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 41 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 41 + S. 42 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 42 + S. 43 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 43 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 43 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 43 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 43

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 44

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

54. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 01. 2023
31.04.08.02-002/2020-002

VERBANDSSATZUNG DES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES SÜDWESTFALEN-IT

IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNG ZUR
NEUFASSUNG VOM 19.12.2017*

Inhalt	Seite
PRÄAMBEL.....	30
TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	30
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER.....	30
§ 2 – NAME, SITZ.....	30
TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN.....	30
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT.....	30
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER.....	31
TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES.....	31
§ 5 – ORGANE.....	31

§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG.....	31
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	32
§ 8 – VERWALTUNGSRAT.....	33
§ 9 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS.....	33
§ 10 – VERBANDSVORSTEHER.....	34
§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS.....	34
§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	34
§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE.....	34
§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG.....	35
§ 15 – PERSONAL.....	35
TEIL 4 – FINANZIERUNG.....	35
§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN.....	35
§ 17 – FINANZIERUNG.....	35
§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN.....	35
TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND.....	36
§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN.....	36
§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG.....	36
TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	37
§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG.....	37
§ 22 – HAFTUNG.....	37
§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN.....	37
§ 24 – INKRAFTTRETEN.....	37
§ 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN.....	37
ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ.....	37

Nach § 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 30.12.2017 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 52 vom 30.12.2017, Seite 441) hat die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am 11.01.2023 deren 3. Änderung beschlossen, die damit folgende Fassung erhält:

PRÄAMBEL

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW eingliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER

Verbandsmitglieder der Südwestfalen-IT sind:

- a) der Märkische Kreis
und die Städte und Gemeinden
Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl;
- b) der Kreis Soest
und die Städte und Gemeinden
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geske, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rүthen, Soest, Warstein, Wewer, Werl, Wickede;
- c) der Hochsauerlandkreis
und die Städte und Gemeinden
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg;
- d) der Kreis Olpe
und die Städte und Gemeinden
Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden;
- e) der Kreis Siegen-Wittgenstein
und die Städte und Gemeinden
Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf;
- f) aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden

Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösraih, Wermelskirchen;

- g) aus dem Kreis Unna die Stadt Schwerte.

Die vorstehenden Kreise, Städte und Gemeinden bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – NAME, SITZ

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT

- (1) Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Rahmen eines Organisations-Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effizientekommunale TuI sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhal-

tens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsverarbeitung) nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die Südwestfalen-IT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und ge-

währt die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsgremien und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und -maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 5 – ORGANE

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Städte/Gemeinden haben

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - bis 20.000 Einwohner | 1 Stimme |
| - von 20.001 bis 50.000 Einwohner | 2 Stimmen |
| - von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 3 Stimmen |
| - ab 100.001 Einwohner | 4 Stimmen. |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31.12. des Vorvorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- | | |
|-----------------------------|------------|
| - Hochsauerlandkreis | 3 Stimmen |
| - Märkischer Kreis | 4 Stimmen |
| - Kreis Siegen-Wittgenstein | 4 Stimmen |
| - Kreis Soest | 3 Stimmen |
| - Kreis Olpe | 3 Stimmen. |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. So-

fern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmenzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
 - g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 103 GO NRW,
 - h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
 - i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 101 GO NRW,
 - j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
 - k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
 - l) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
 - n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
 - o) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,
 - p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
 - q) die Auflösung der Südwestfalen-IT.Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der Südwestfalen-IT (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG einstimmig gefasst werden.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.

- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe 1 sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8 – VERWALTUNGSRAT

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 28 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

- a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	= 2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	= 3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	= 2 Mitglieder,
Kreis Soest	= 2 Mitglieder,
Kreis Olpe	= 2 Mitglieder.

- b) 17 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Hochsauerlandkreis	= 3 Mitglieder,
Märkischen Kreis	= 4 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	= 3 Mitglieder,
Kreis Soest	= 3 Mitglieder,
Kreis Olpe	= 2 Mitglieder,
Rheinisch-Bergischen Kreis	= 2 Mitglieder.

Der Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorstandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen im Wirtschaftsjahr stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandsatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratsitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Verbandsversammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,
- c) das strategische Controlling,
- d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
- e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und –maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,
- f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,
- g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem wei-

teren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 – VERBANDSVORSTEHER

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlus-

ses des Verwaltungsrates vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.

- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
 - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Südwestfalen-IT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der TuI überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der Südwestfalen-IT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Er tagt bei Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Geschäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Facharbeitskreisen führt ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Facharbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr ei-

ner Unterstützung und Beratung durch den Facharbeitskreis erfordern.

§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der Südwestfalen-IT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 15 – PERSONAL

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/ Beschäftigungszeiten in die Südwestfalen-IT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVÖD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

TEIL 4 – FINANZIERUNG

§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – FINANZIERUNG

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Verbandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorvorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 01.01.2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Be-

rücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.

- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten, von allen Verbandsmitgliedern der Südwestfalen-IT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.
- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen trifft die Versammlung der Südwestfalen-IT.

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND

§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die Südwestfalen-IT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand: 31.12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des

Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.

- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.
- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. Abs. 5 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres nach den Berichten

des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die Südwestfalen-IT wirksam waren (siehe Anlage).

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 – HAFTUNG

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 24 – INKRAFTTRETEN

Die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung besteht die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsversammlungen der eingegliederten Zweckverbände KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd sowie aus den von den Städten und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und die aus der Stadt Schwerte gewählten Vertretern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Verteilung auf die Kreise und Städte/Gemeinden (§ 8 Abs. 1) gilt für den Zeitraum bis zur konstituierenden Sitzung der Ver-

bandsversammlung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für die nachfolgende Sitzungsperiode wird von der Kommunalwahl durch eine Satzungsänderung geregelt.

ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-002/2020-002 Arnsberg, den 17. 01. 2023
Im Auftrag
(König) (LS)

(4237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 29

**55. Antrag der Firma SecAnim GmbH,
Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) wesentlichen Änderung
der Tierkörperbeseitigungsanlage
G 0055/22**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.01.2023
900-9097526-0100/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma SecAnim GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, hat mit Datum vom 04.11.2022, eingegangen am 07.11.2022 und letztmalig ergänzt bzw. geändert am 16.01.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (Tierkörperbeseitigungsanlage - TBA) auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 25 sowie Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 310 beantragt. Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Trocknungslinie inkl. Eindampfanlage und Mehlanlage als Alternative zur Beseitigung von Fleischbrei in der benachbarten Abfallverbrennungsanlage (Wirbelbettfeuerungsanlage / Wbf-Anlage) mit folgendem Umfang:
 - a) Maschinerie innerhalb der Produktionshalle (bestehendes Gebäude):
 - Installation des 4. Sterilisators (baugleich zu den bereits vorhandenen Sterilisatoren)
 - Umbau der Flottweg-Dekanter-Zentrifugen (Zweiphasenmaschinen) zu Trikanter-Zentrifugen (Dreiphasenmaschinen)
 - Bau einer Eindampfanlage (zweistufig, inkl. Trockenkühler)
 - Bau von zwei Scheibentrocknern mit einer Wärmeaustauschfläche von je 440 m² (405 m² Rotorscheiben + 35 m² Mantel)
 - Bau von zwei luftgekühlten Kondensatoren, jeweils zugehörig zu den Scheibentrocknern
 - Bau einer Vermahlungseinheit (bestehend aus Tiermehlkühler, Kontrollsiebung, Multicracker zur Vermahlung des Tiermehls, inkl. Förderaggregate)
 - b) Mehlverladung und -lagerung:
 - Bau einer Verladehalle mit den Maßen 22,7 m x 7,7 m x 11,67 m (LxBxH)
 - Bau einer Verladeschnecke, um das Tiermehl in Mulden- oder Silofahrzeuge einzubringen
 - Bau eines Tiermehlsilos mit einer Lagerkapazität von 200 m³
 - c) Fettverladung:
 - Bau einer Direktleitung zur ecoMotion GmbH (Biodieselanlage) mit einer Länge von ca. 200 m und einem Durchmesser von ca. DN 65 / 80

- Die Bestandsverladung auf Silowagen (für externen Warenverkehr außerhalb des Lippewerks) wird örtlich unverändert aufrechterhalten, wird jedoch innerhalb des Gebäudes der Mehlverladung integriert sein

2. Errichtung und Betrieb einer erdgasbetriebenen Dampfkesselanlage (Feuerungswärmeleistung: 9,6 MW) zur unabhängigen Dampfversorgung mit einer stündlichen Dampfleistung an Sattdampf von 14.000 kg/h bei max. 13 bar Betriebsdruck und integriertem Economiser innerhalb eines neu zu errichtenden Dampfkesselhauses (16 m x 16 m x 9,36 m (LxBxH)) mit neuem Abgaskamin (Emissionsquelle Q2 / h= 18,5 m / Ø 75 cm / A= 4.418 cm² / V= 9.700 Nm³/h)
3. Errichtung und Betrieb einer weiteren Dampf-Direktleitung von der Wbf-Anlage zur TBA (l= ca. 350 m / DN 150/200)
4. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser aus der Trocknungslinie, in der das Abwasser auf Brauchwasserqualität aufbereitet wird, bestehend aus nachfolgenden Einheiten:
Trommelsiebe (1 mm Spaltweite), Flotation, Wochenausgleichsbehälter (1.300 m³ / Ø 13 m), Belebungsbecken (5.800 m³ / Ø 33 m), Ultrafiltration, Schlammbehandlung, Betriebsgebäude mit Gebläsestation, Schaltraum und Labor mit 20,33 m x 13,33 m x 785 m (LxBxH) sowie Transformatorraum
5. Optimierung des vorhandenen Biofilters durch die Nachrüstung einer automatischen Befeuchtungs-/Beregnungsanlage sowie des vorgeschalteten Wäschers/Luftbefeuchters durch den Einbau einer Säuredosierung mit Mess- und Automatisierungstechnik
6. Errichtung und Betrieb eines 2-stufigen chemischen Gegenstromwäschers zur Vorreinigung der stark geruchsbeladenen Prozessabluft vor Einleitung in Wäscher/Luftbefeuchter und anschließendem Biofilter
7. Errichtung und Betrieb einer aufgeständerten Niederspannungshauptverteilung (NSHV) zur Installation der Schaltanlagen im Außenbereich der Produktionsanlage oberhalb der Sektionaltore (nördliche Fassade; 7,2 m x 6,0 m x 3,3 m LxBxH))

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität der Anlage verbunden.

Der Regelbetrieb zur Verarbeitung der Rohware soll weiterhin dreischichtig von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr erfolgen. An- und Ablieferungen und sonstiger Lkw-Verkehr finden in der Regel ausschließlich werktags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt. Abweichungen von diesen Zeiten finden nur in Notsituationen (z. B. bei Tierseuchen oder sonstigen behördlichen Anordnungen) statt.

Das beantragte Vorhaben erhöht insgesamt die Betriebssicherheit der Anlage und dient der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit von Tierkörpern und tierischen Abfällen, welche nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unschädlich zum Schutz von Mensch, Tier

und Umwelt beseitigt werden müssen. Die Tierkörperbeseitigungsanlage lässt sich mit den geplanten Änderungen zukünftig unabhängiger von der benachbarten Abfallverbrennungsanlage (Wirbelbettfeuerungsanlage u. a. zur Verbrennung von Fleischbrei) betreiben. Die Möglichkeit die Tierkörperbeseitigungsanlage weiterhin im Verbund mit der Abfallverbrennungsanlage zu betreiben, bleibt aber zur Erhöhung der Betriebssicherheit bestehen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.12.1.1 (G/E) und Nr. 7.12.2 (G/-) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine Neuversiegelung findet nur auf Rasenflächen innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes statt, welche für den Natur- und Landschaftshaushalt unbedeutend sind.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden um mehr als 10 dB(A) unterschritten, sodass die Lärmimmissionen als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Bei den Geruchsimmissionen ist die Gesamtzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionspunkten geringer als 2 % der Jahresstunden und somit gemäß Nr. 3.3 des Anhang 7 zur TA Luft als irrelevant anzusehen.

Der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide nach TA Luft wird unterschritten.

Die Stickstoff- und Säureeinträge in betroffene FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich liegen unter den maßgeblichen Abschneidekriterien für eutrophierende Stickstoffverbindungen und für versauernde Einträge.

Staubemissionen sind wegen vollständig geschlossener Prozessführung der Anlage nicht zu befürchten. Sonstige Emissionen wie Erschütterungen oder Licht werden nicht oder nur in unbedeutendem Umfang erzeugt.

Beim Betrieb der Anlage fällt in der Regel kein Abwasser an, weil in der neu geplanten Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser aus der Tierkörperbeseitigungsanlage soweit behandelt wird, dass es Brauchwasserqualität aufweist und im Lippewerk verwendet werden kann. Eine Indirekteinleitung des Brauchwassers erfolgt nur, wenn die Produktion die Nachfrage übersteigt.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen den Anforderungen der AwSV, sodass auch im Schadensfall eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung von Gewässern, des Grundwassers sowie des Bodens nicht zu befürchten ist.

Die Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ergab, dass kein reales Verschmutzungsrisiko für den Boden und das Grundwasser beim Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Die Anlage unterliegt auch nach Änderung nicht der Störfall-Verordnung und befindet sich auch nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines benachbarten Betriebsbereichs. Weiterhin ist die Anlage selbst kein vor einem eventuell benachbarten Betriebsbereich zu schützendes Objekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Der § 8 UVPG findet daher keine Anwendung.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Greiß

(949)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 38

56. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 11.01.2023 zum Antrag der Firma des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str. 64, 44867 Bochum

G 02/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.01.2023
900-015855-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Dem Einzelunternehmen Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str. 64, 44867 Bochum wurde auf seinen Antrag vom 14.12.2020, eingegangen am 22.12.2020, zuletzt ergänzt am 07.07.2022- Az.: 900-015855-0010/AAG-0001- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) am Standort in 44867 Bochum, Jung-Stilling-Str. 64, Gemarkung Westenfeld, Flur 3, Flurstück 564,353, erteilt.

Am o.g. Standort wurde bereits eine baurechtlich genehmigte Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) betrieben, die nun erweitert wird.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

BE 100: Halle 1 (Lagern und Behandeln von Abfällen-Demontage, Sortierung)

BE 200: Halle 2 (Datensicherung und -löschung, Demontage ITK-Geräte)

BE 300: Freilager-, Annahme und Verladebereich (Lagern von Abfällen)

Nebenbetriebseinheiten: Bodenwaage, Verwaltung, Sozialräume.

Angaben zur Kapazität:

Behandeln von gefährlichen Abfällen: 23 t/d

Zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen: 200t

Zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen:

200t

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin im Einschichtbetrieb Montag bis Freitag von 07:00 Uhr- 20.00 Uhr (Kernarbeitszeit 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegt 2 Wochen in der Zeit vom

30.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

an den nachstehend genannten Orten aus und kann dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg,

Standort Dortmund,

Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 427

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

Technisches Rathaus Stadt Bochum

Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210

Montags, dienstags, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr
mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5451 (Frau Schniedermeier)

2. bei der Stadt Bochum unter der Telefon-Nr. Tel. 0234-910-1717 (Herr Sanfilippo)

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.01.2023, Az. 900-015855-0010/AAG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Schniedermeier

(539)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 39



**57. Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung über das Unterbleiben der
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7,
65196 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmi-
gung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Kreis Olpe Olpe, 16.01.2023
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
663 0113 1991

Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195
Wiesbaden beantragte am 22.03.2022 eine Genehmi-
gung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit
§ 39 Landesforstgesetz NRW zur Rodung von Wald zum
Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Die Fa. ABO Wind AG beabsichtigt Wald in einer Grö-
ßenordnung von ca. 1,70 ha auf dem Gebiet der Stadt
Lennestadt, Gemarkung Oedingen, roden zu lassen.
Das Rodungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingen
und grenzt nordöstlich an die Gemeinde Eslohe sowie
südöstlich an die Stadt Schmalleberg. Östlich gelegen
befindet sich die Erhöhung Herrscheid.

Es ist vorgesehen, den aufstehenden Wald zur Vorbe-
reitung der Errichtung von Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (hier: Zwei Windenergieanla-
gen) zu roden. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Fläche
zu überbauen, ein weiterer Teil wird nach Abschluss
der Baumaßnahme wiederaufgeforstet.

Bereits mit Datum vom 16.05.2022 wurde zu diesem
Vorhaben eine UV-Vorprüfung durchgeführt. Aufgrund
von behaupteten Mängeln wurde die UV-Vorprüfung
mit Datum vom 23.08.2022 vorsorglich wiederholt und
ausgeweitet. Im aktuellen verwaltungsgerichtlichen
Verfahren wurde nun vorgetragen, dass ein in der Ku-
lisse liegendes namenloses Siepen nicht berücksichtigt
worden sei. Hierzu wurden eine erneute fachgutacht-
liche Erhebung und Bewertung vorgenommen, welche
in die wiederholende UV-Vorprüfung vom 16.01.2023
einfluss.

Die erneute Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Um-
weltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) hat erge-
ben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das
oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem
Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umwelt-
auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in
ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrschein-
lichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamt-
heit als nicht erheblich zu betrachten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein
Projekt nach Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-
pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPg). Für dieses Vorhaben
ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
vorgesehen.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPg hat ergeben, dass
keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen
ist, da erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu er-

warten sind. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz
3 UVPg nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die
Begründung der Feststellung können auf Antrag nach
§ 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständi-
gen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfä-
lische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPg erforderliche Information
der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung
auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter [http://
www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachun-
gen](http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

(303) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 41

58. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001
0316 0070 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001
0316 0070 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2023, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

Sch 3/23

Bochum, 12. 1. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 41

59. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE20 4305 0001
0329 4882 66 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001
0329 4882 66 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2023, 9.30 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

F 4/23

Bochum, 12. 1. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 41

60. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0335 0641 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0335 0641 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 5/23

Bochum, 12. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

61. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE47 4305 0001 0327 5724 18 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE42 4305 0001 0327 2643 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0327 5724 18 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE42 4305 0001 0327 2643 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

R 6/23

Bochum, 12. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

62. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 9. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0317 5277 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0317 5277 29 wird für kraftlos erklärt.

Sch 63/22

Bochum, 2. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

63. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 9. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0360 5336 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0360 5336 24 wird für kraftlos erklärt.

W 64/22

Bochum, 2. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

64. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 15. 9. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0348 4522 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0348 4522 85 wird für kraftlos erklärt.

K 66/22

Bochum, 2. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

65. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 9. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0302 6838 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0302 6838 42 wird für kraftlos erklärt.

P 68/22

Bochum, 2. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

66. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 9. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0342 6390 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0342 6390 93 wird für kraftlos erklärt.

G 69/22

Bochum, 9. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 42

67. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 9. 2022 aufgebotene SparkassenbuchPlus Nr. DE35 4305 0001 0309 8295 88 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE35 4305 0001 0309 8295 88 wird für kraftlos erklärt.

M 70/22

Bochum, 9. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

68. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 651 540 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 1. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

69. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 620 428 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 1. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

70. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 621 769 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 1. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

71. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die Sparkassenbücher Nr. 303 133 706, 303 647 960, 303 648 075, 303 652 127 und 303 778 716 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 13. 04. 2023 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lippstadt, 13. 1. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

72. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 494 499 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 12. 3. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 12. 12. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

73. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 590 054 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 1. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 43

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ge. HEIM. e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3773, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Alexander Schachtschneider, Amtsstraße 21, 44339 Dortmund.

(xxx)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interessengemeinschaft Hasper Kunstschaffender e.V.“, mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2212, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Angelika Prevoo, Akazienweg 20, 58089 Hagen.

Ulrich Prevoo, Akazienweg 20, 58089 Hagen.

(xxx)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>